



## WIRTSCHAFT UND MEER

### Ministerialverordnung Nr. 364/2023

vom 15. November

*Zusammenfassung:* Verordnung zur Festlegung der Verordnung über die gesetzliche messtechnische Kontrolle von Trübungsmessern.

Die messtechnische Kontrolle von Messmethoden und Messgeräten in Portugal entspricht der allgemeinen Regelung, die mit dem Gesetzesdekret Nr. 29/2022 vom 7. April genehmigt wurde, sowie den allgemeinen Rechtsvorschriften der Allgemeinen Verordnung über die messtechnische Kontrolle, die mit der Verordnung Nr. 211/2022 vom 23. August genehmigt wurden, sowie den Bestimmungen der spezifischen Ministerialverordnungen für jedes einzelne Messgerät.

Im Hinblick auf die Veröffentlichung dieser Rechtslage wird es erforderlich, die besonderen Vorschriften zu erlassen, die durch die messtechnische Kontrolle von Trübungsmessern einzuhalten sind.

Daher:

Gemäß Artikel 2 Buchstabe a und Artikel 25 Absatz 1 des Gesetzesdekrets Nr. 29/2022 vom 7. April in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 4 der Verordnung im Anhang der Ministerialverordnung Nr. 211/2022 vom 23. August verfügt die Regierung durch den Staatssekretär für Wirtschaft wie folgt:

#### Artikel 1

##### Gegenstand

Die dieser Verordnung beigefügte Verordnung über die rechtliche messtechnische Kontrolle von Trübungsmessern, deren Bestandteil sie ist, wird genehmigt.

#### Artikel 2

##### Aufhebungsklausel

Die Verordnung Nr. 797/2009 vom 1. Dezember wird aufgehoben.

#### Artikel 3

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Der Staatssekretär für Wirtschaft, *Pedro Miguel Ferreira Jorge Cilínio*, den 9. November 2023.

ANHANG

### VERORDNUNG ÜBER DIE GESETZLICHE MESSTECHNISCHE KONTROLLE VON TRÜBUNGSMESSERN

#### Artikel 1



**Geltungsbereich**

Diese Regelung gilt für Trübungsmesser zur Messung der Trübung der Abgasemissionen von Dieselfahrzeugen.

**Artikel 2**

**Definition**

Für die Zwecke dieser Regelung sind Trübungsmesser Instrumente zur kontinuierlichen Messung der Trübung der von Fahrzeugen ausgestoßenen Abgase.

**Artikel 3**

**Inbetriebnahme**

Die Trübungsmesser müssen die definierten messtechnischen und technischen Anforderungen in der Norm ISO 11614 erfüllen.

**Artikel 4**

**Angabe**

- 1 - Die Angabe der Trübungsmesser wird durch den Lichtabsorptionskoeffizienten ausgedrückt, der durch das Symbol  $k$  dargestellt wird, und durch die Einheit  $m^{-1}$ .
- 2 - Die Opazitätswerte sind Prozentsätze und werden durch das Symbol  $N$  ausgedrückt.
- 3 - Wenn der Umrechnungsfaktor ordnungsgemäß ausgedrückt wird, können andere gleichwertige Einheiten auf der Grundlage des Internationalen Einheitssystems (SI) akzeptiert werden.

**Artikel 5**

**Gesetzliche messtechnische Kontrolle**

Die gesetzliche messtechnische Kontrolle der Trübungsmesser ist die Verantwortung des portugiesischen Qualitätsinstituts, I. P. (IPQ, I. P.) und umfasst die Tätigkeiten Musterzulassung, erste Überprüfung, regelmäßige Überprüfung und außerordentliche Überprüfung.

**Artikel 6**

**Musterzulassung**

- 1 - Die Musterzulassung muss den Anforderungen des Artikels 7 des Gesetzesdekrets Nr. 29/2022 vom 7. April und des Artikels 2 der Verordnung im Anhang der Ministerialverordnung Nr. 211/2022 vom 23. August entsprechen.
- 2 - Während der Gültigkeitsdauer der Musterzulassung benötigen jegliche Änderungen am genehmigten Muster durch Austausch von Komponenten, durch Hinzufügung eines zusätzlichen Geräts, Änderung des Computerprogramms (der Software) oder durch Änderungen, die die Ergebnisse von Messungen oder die regulatorischen Nutzungsbedingungen beeinflussen können, eine ergänzende Musterzulassung.
- 3 - The Computerprogramme, die von den Trübungsmessern verwendet werden, müssen die Integrität und Vertraulichkeit der erhaltenen und präsentierten Daten sicherstellen und müssen einer einzigartigen und eindeutigen Identifizierung unterliegen.



**Artikel 7**

**Erste Überprüfung**

1 - Die erste Überprüfung wird durchgeführt, bevor das Gerät in Verkehr gebracht wird oder nachdem es repariert wurde und wenn ein Bruch des Versiegelungssystem vorliegt, ohne dass in diesem Jahr regelmäßig überprüft wird, wobei die Überprüfung die gleiche Gültigkeitsdauer gilt.

2 - Die ersten Überprüfungen werden im Einklang mit den messtechnischen und technischen Anforderungen gemäß Artikel 3 dieser Verordnung durchgeführt.



3 - Die maximal zulässigen Fehlerwerte für die erste Überprüfung betragen  $\pm 2$  % Opazität, N.

## Artikel 8

### Regelmäßige Überprüfung

1 - Die regelmäßige Überprüfung hat eine jährliche Häufigkeit und ist ein Jahr nach ihrem Abschluss gültig.

2 - Regelmäßige Überprüfungskontrollen müssen die gleichen sein wie bei der ersten Überprüfung.

3 - Die Werte der höchstzulässigen Fehler bei der regelmäßigen Überprüfung entsprechen den Werten der für die erste Überprüfung ermittelten höchstzulässigen Fehler.

## Artikel 9

### Außerordentliche Überprüfung

1 - Die außerordentliche Überprüfung umfasst die regelmäßigen Überprüfungen.

2 - Bei der außerordentlichen Überprüfung entsprechen die Werte der höchstzulässigen Fehler den Werten der für die regelmäßige Überprüfung ermittelten höchstzulässigen Fehler.

## Artikel 10

### Aufschriften und Kennzeichnungen

(1) Die Trübungsmesser müssen sichtbar und gut leserlich Aufschriften und Kennzeichnungen gemäß den messtechnischen Anforderungen des Artikels 3 dieser Verordnung aufweisen. (2) Die Trübungsmesser müssen auch das Mustergenehmigungssymbol und andere für ihre Verwendung vorteilhafte Symbole oder Verweise aufweisen.

## Artikel 11

### Übergangsbestimmung

Geräte können in Gebrauch bleiben, solange sie in gutem Zustand sind und wenn sie bei den messtechnischen Überprüfungskontrollen nur Fehler aufweisen, die den jeweiligen maximal zulässigen Fehler nicht übersteigen.

## Artikel 12

### Endgültige Verwendung

Die Bestimmungen der vorstehenden Artikel stehen dem Inverkehrbringen oder der weiteren Verwendung von Trübungsmessern nicht entgegen, die von Konformitätsbewertungsbescheinigungen begleitet werden, die von nach den geltenden Rechtsvorschriften der Europäischen Union anerkannten Stellen im Rahmen der gesetzlichen Messtätigkeit auf der Grundlage von Spezifikationen und Verfahren ausgestellt wurden, die eine messtechnische Qualität mit der in dieser Verordnung genannten gewährleisten, wobei die Gleichwertigkeit durch IPQ, I.P.



bewertet wird.

117047417



## VORSITZFÜHRENDE/R MINISTER/IN

Generalsekretärin

### Berichtigungserklärung Nr. 1-C/2024

*Zusammenfassung:* Berichtigung der Verordnung Nr. 364/2023 vom 15. November, mit der die Verordnung über die gesetzliche messtechnische Kontrolle von Trübungsmessern erlassen wird.

Gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung über die Veröffentlichung von Gesetzen im *Portugiesischen Amtsblatt*, angenommen durch die Normenverordnung Nr. 16/2022 vom 30. Dezember und Artikel 5 des Gesetzes Nr. 74/98 vom 11. November in der durch das Gesetz Nr. 43/2014 vom 11. Juli geänderten und wiederveröffentlichten Fassung, wird hiermit erklärt, dass die Ministerialverordnung Nr. 364/2023, veröffentlicht im *Portugiesischen Amtsblatt*, 1. Serie, Nr. 221, vom 15. November 2023, mit folgenden Falschangaben veröffentlicht wurde, die nach einer Erklärung der ausstellenden Stelle berichtigt werden:

Artikel 2, in dem es heißt;

„Die Ministerialverordnung Nr. 797/2009 vom 1. September wird aufgehoben.“

muss lauten:

„Die Ministerialverordnung Nr. 797/97 vom 1. September wird aufgehoben.“

Generalsekretariat, 12. Januar 2024. - Die Stellvertretende Generalsekretärin, *Fátima Costa Ferreira*.

117247617